

Einführung der E-Rechnung – Was Sie ab 2027 beachten müssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die elektronische Rechnung, kurz **E-Rechnung**, wird für Unternehmen in Deutschland zunehmend verpflichtend. Deshalb möchten wir Sie rechtzeitig darüber informieren, was sich ändert und was Sie in Ihrem Unternehmen beachten müssen.

Das **aktuellste BMF-Schreiben zur E-Rechnung** ist vom **15. Oktober 2026**:

„Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025 – Ergänzende Regelungen“

GZ: III C 5 - S 7287-a/00019/021/017

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, deren Daten in einem **strukturierten elektronischen Format** vorliegen. Beispiele hierfür sind **XRechnung** und **ZUGFeRD**.

Eine normale PDF-Datei gilt grundsätzlich **nicht** als E-Rechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Seit dem **01.01.2025** müssen Unternehmer grundsätzlich in der Lage sein, E-Rechnungen zu **empfangen und aufzubewahren**. Die E-Rechnung wird Schritt für Schritt zum Standard bei Umsätzen zwischen Unternehmen in Deutschland.

Ab **2027** müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als **800.000 €** E-Rechnungen für bestimmte inländische B2B-Umsätze ausstellen können. Ab **2028** soll die Verpflichtung grundsätzlich für alle Unternehmen gelten.

Besonders wichtig: Die Originaldatei muss aufbewahrt werden

Bei einer E-Rechnung ist die elektronische Originaldatei entscheidend.

Wenn Sie beispielsweise eine XML-Datei erhalten, reicht es nicht aus, diese Datei auszudrucken oder lediglich als PDF zu speichern.

Die **ursprüngliche elektronische Datei** muss während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungsfrist erhalten bleiben.

Die gespeicherten Rechnungen müssen:

- vollständig sein,
- unverändert bleiben,
- jederzeit lesbar sein,
- jederzeit verfügbar sein.

Die XML-Datei darf daher nicht einfach gelöscht und durch einen Ausdruck oder eine PDF-Datei ersetzt werden.

Unsere Empfehlung: DATEV Unternehmen online

Damit die E-Rechnungen sicher und ordnungsgemäß gespeichert werden können, empfehlen wir Ihnen die Nutzung von **DATEV Unternehmen online einschließlich des Belegarchivs**.

Die Vorteile sind unter anderem:

- Rechnungen können elektronisch und zentral abgelegt werden.
- Die Originaldateien bleiben erhalten.
- Die Belegablage wird nach GoBD-Grundsätzen unterstützt.
- Die Zusammenarbeit mit unserer Kanzlei wird einfacher.
- Die Belege sind dauerhaft verfügbar.
- Fehler bei der manuellen Ablage können vermieden werden.

Aus unserer Sicht ist dies ein sicherer und wirtschaftlich sinnvoller Weg, um die Anforderungen an die Aufbewahrung von E-Rechnungen umzusetzen.

Sie als Unternehmer bleiben verantwortlich

Auch wenn wir Ihre Buchhaltung bearbeiten, bleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße **Entgegennahme, Speicherung, Archivierung und Aufbewahrung** Ihrer Rechnungen bei Ihnen als Unternehmer.

Das bedeutet: Sie müssen dafür sorgen, dass Ihre Rechnungen richtig gespeichert werden und während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit vorgelegt werden können.

Werden E-Rechnungen nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, kann dies bei einer steuerlichen Prüfung zu Problemen führen.

Mögliche Folgen können beispielsweise sein:

- Der Vorsteuerabzug kann nicht anerkannt werden.
- Die Besteuerungsgrundlagen können geschätzt werden.
- Es kann zu Beanstandungen bei einer Betriebsprüfung kommen.
- Die Buchführung kann beanstandet oder verworfen werden.

Unsere Haftung

Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, ein geeignetes elektronisches Archivierungssystem einzurichten, insbesondere **DATEV Unternehmen online**.

Wenn Sie ein solches System trotz unserer Empfehlung nicht einrichten oder die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung nicht einhalten, übernehmen wir keine Haftung für daraus entstehende steuerliche oder wirtschaftliche Nachteile.

Dies betrifft insbesondere:

- den Verlust elektronischer Rechnungen,
- eine unvollständige Archivierung,
- die Löschung von XML-Dateien,
- die fehlende Möglichkeit, Rechnungen bei einer steuerlichen Prüfung vorzulegen,
- einen dadurch möglicherweise entstehenden Verlust des Vorsteuerabzugs oder andere steuerliche Mehrbelastungen.

Unsere Unterstützung bei der Finanzbuchhaltung ersetzt nicht Ihre gesetzliche Pflicht, die Belege ordnungsgemäß aufzubewahren.

Wir unterstützen Sie bei der Umstellung

Gerne unterstützen wir Sie bei der praktischen Umsetzung.

Wir können Sie beispielsweise unterstützen bei:

- der Einrichtung von **DATEV Unternehmen online**,
- der Einrichtung eines elektronischen Belegarchivs,
- der Erstellung einer GoBD-konformen Verfahrensdokumentation,
- der Überprüfung Ihrer bisherigen Abläufe und Archivierung auf die Anforderungen an E-Rechnungen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Umstellung benötigen, sprechen Sie uns gerne an.